



Evangelische Kirche
in Deutschland



Lieferkonzept

**zum Datenaustausch mit den
öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaften**

Version: 2.1

Stand: 01.05.2016

Status: fertig

Klassifikation: öffentlich

Änderungshinweis 01.05.2016:

Zu Pkt. 5.5, Seite 12ff.:

Umstellung auf XInneres RtS

Mit Produktivsetzung der OSCI-XMeld-Version 2.1.1 zum 01.05.2016 muss die Rückweisung einer Nachricht mit der RtS-Nachricht 0010 erfolgen. Der Pkt. 5.5 wurde deshalb angepasst.

Zu Pkt. 6.1, Seite 15

Anlage I – Ansprechpartner in den kirchlichen Rechenzentren

Änderung des Ansprechpartners beim Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland

Inhaltsverzeichnis

I. Lieferkonzept zur Initialdaten-lieferung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	6
1 Einleitung	7
1.1 Entstehung der XMeld-Erweiterung Kirche	7
1.2 Gesetzliche Grundlage	7
1.3 Weitere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	7
2 Rahmenbedingungen	8
2.1 OSCI-XMeld	8
2.2 Ansprechpartner	8
2.3 Datenvolumen	8
3 Datenumfang	9
3.1 Datenkatalog	9
3.2 Datenumfang der Initialdatenlieferung	9
4 Zeitplan	10
4.1 Testphase	10
4.2 Lieferung nach bisheriger Art auf Grund § 19 MRRG	10
4.3 Lieferung im Standard XMeld auf Grund § 42 BMG	10
4.4 Stichtag des Initialbestandsabzuges	10
4.5 Lieferung des Initialbestandsabzuges	10
4.6 AGS-Religion-RZ-Tabelle	11
5 Kommunikation mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	12
5.1 Intermediäre und Pflegende Stellen der Datenempfänger	12
5.2 Verzeichnis der Dienste für die Initialdatenlieferung	12
5.3 Technische Schwierigkeiten	12
5.4 Quittierung	12
5.5 Zurückweisung einer als fehlerhaft erkannten Nachricht an die sendende Behörde	12
6 Anlagen	14
6.1 Anlage I – Ansprechpartner in den kirchlichen Rechenzentren	14
6.2 Anlage II – Lieferzeitfenster	16
6.3 Anlage III – Datenempfänger	16
II. Lieferkonzept für den laufenden Betrieb im Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	18
1 Datenübermittlung Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	19
1.1 Änderungsübermittlungen	19
1.2 Bei der ersten Lieferung einer Person mittels XMeld zu beachten	19
1.3 Datenumfang der Änderungslieferungen	19
1.4 Dienst für Kommunikation zwischen Meldebehörde und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	19
1.5 Lieferung von Einzeldatensätzen auf Anforderung	19
2 Erklärung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	20
2.1 Gesetzliche Grundlagen	20
2.2 Eintrittsmeldung	20

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

2.3 Dienst für Kommunikation zwischen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und
Meldebehörde 21

Präambel

Das Dokument besteht aus drei Teilen:

Der erste Teil enthält das Lieferkonzept zur Initialbestandslieferung. Er tritt nach Abschluss der Initialbestandslieferung außer Kraft. Die beiden folgenden Teile bleiben dauerhaft, unbeschränkt in Kraft.

Der zweite Teil enthält Hinweise zum laufenden Betrieb.

Der dritte Teil beschreibt die innerkirchliche Weiterleitung (nur zum innerkirchlichen Gebrauch).

In Teil I enthaltene Erklärungen sind nicht mehr in die Teile II und III aufgenommen, auch wenn sie genauso für diese gültig sind.

**I. Lieferkonzept zur Initialdaten-
lieferung an die
öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaften**

1 Einleitung

1.1 Entstehung der XMeld-Erweiterung Kirche

Die XMeld-Erweiterung zur Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Kirchen (XMeld-Kirche) wurde auf Betreiben der evangelischen Kirche (EKD) und der römisch-katholischen Kirche (Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)) initiiert. Der Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz hat daraufhin die Erweiterung von XMeld um die Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Kirchen beschlossen. Zur Vorbereitung der XMeld-Erweiterung wurden drei Arbeitsgruppen gebildet. Im Jahre 2013 wurden durch die AG 1 die rechtlichen Fragestellungen bearbeitet. 2014 wurde durch die AG 2 die fachliche Arbeit durchgeführt. Die AG 3 behandelte die Themen, die außerhalb von XMeld liegen, aber für die Datenübermittlung zwischen den kirchlichen Rechenzentren und Meldebehörden, sowie zwischen den kirchlichen Rechenzentren untereinander zu beachten sind.

1.2 Gesetzliche Grundlage

§ 42 Bundesmeldegesetz (BMG) regelt die Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und führt die Daten auf, die von Kirchenmitgliedern (§ 42 Absatz 1 BMG) und Familienangehörigen (§ 42 Absatz 2 BMG) an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden dürfen. Nach § 55 Absatz 2 BMG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden. Einige Bundesländer haben von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht.

In § 42 Absatz 4a BMG ist geregelt, dass die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag die in § 42 Absatz 1, 2 BMG genannten sowie die gemäß § 55 Absatz 2 BMG durch Landesrecht bestimmten Daten zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung und darauf aufbauende Folgedatenübermittlungen standardisiert und automatisiert übermitteln. Schließlich haben die Bundesländer im Landesrecht festgelegt, dass die Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften verbindlich unter Verwendung der Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport erfolgt, wenn die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat.

Die Kirchengemeinden (Pfarreien) beziehungsweise zuständigen kirchlichen Stellen sind aufgrund Kirchenrechts und/oder staatskirchenrechtlicher Verträge zur Übermittlung von Mitgliedschaft begründenden Tatsachen (wie etwa gespendeten Taufen, Wiedereintritten und Übertritten) an die Meldebehörden verpflichtet. Die Meldebehörden speichern die Religionszugehörigkeit im Melderegister auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nummer 11 BMG beziehungsweise für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BMG.

1.3 Weitere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Wie in Abschnitt 1.1 beschrieben, wurde die XMeld-Erweiterung Kirche zunächst nur für die beiden oben genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entwickelt. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt weitere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften der Datenübermittlung mittels XMeld anschließen wollen, müssen zusätzliche Regelungen getroffen werden. So muss z.B. ein geeigneter Zeitpunkt für deren Initialbestandslieferung festgelegt werden. Hierfür wäre ein neues Lieferkonzept erforderlich.

2 Rahmenbedingungen

2.1 OSCI-XMeld

Für das Verfahren der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind die Form und das Verfahren der §§ 2 und 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Zu diesem Zweck wird die Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in die OSCI-XMeld Spezifikation aufgenommen. Diese wurde am 31.01.2015 veröffentlicht und wird zum 01.11.2015 wirksam. Sie ist verbindlich für alle Kommunikationspartner.

Mit der Einbindung in die Spezifikation von OSCI-XMeld gilt auch das Betriebskonzept von OSCI-XMeld, womit unter anderem die kommenden Release-Wechsel geregelt werden.

2.2 Ansprechpartner

Für die verschiedenen kirchlichen Rechenzentren sind die Ansprechpartner dem Kapitel 6.1 Anlage I) zu entnehmen. Für rechenzentrumsübergreifende Themen wenden Sie sich bitte an die

Koordinierungsstelle IT/Meldewesen
Kirchenamt der EKD
Frau Ingrid Hailmann
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Telefon: 0511-2796 -342
Telefax: 0511-2796 -700
eMail: Koordinierungsstelle-IT@ekd.de

2.3 Datenvolumen

Das Datenvolumen soll den Datenlieferanten und Intermediär-Betreibern aufzeigen, mit welchen Datenmengen sie zu rechnen haben. Die Übermittlung eines Kirchenmitglieds erfolgt nur durch die Meldebehörde der alleinigen Wohnung bzw. der Hauptwohnung des Kirchenmitglieds. Insoweit ist auch nur die entsprechende Anzahl berücksichtigt. Für ein Kirchenmitglied erfolgt am Nebenwohnsitz keine Datenübermittlung durch die Meldebehörde, vielmehr wird die Nachricht innerkirchlich von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Stelle (kirchliches Rechenzentrum) an die für den Nebenwohnsitz zuständige kirchliche Stelle (bzw. das zuständige kirchliche Rechenzentrum) weitergeleitet (Beschreibung in Teil III des Lieferkonzeptes). Familienangehörige des Kirchenmitglieds (§ 42 Absatz 2 BMG), die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, sowie gesetzliche Vertreter des Kirchenmitglieds (§ 42 Absatz 1 Nummer 7 BMG) sind in dem Satz des Kirchenmitgliedes enthalten. Aus diesem Grund kann die Größe eines Datensatzes auch sehr stark variieren.

3 Datenumfang

3.1 Datenkatalog

Der Datenkatalog für die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in § 42 BMG geregelt. Der Datenumfang für die Bestandslieferung ist in § 42 Absatz 4a BMG festgelegt. Diese Datenkataloge können gemäß § 55 Absatz 2 BMG durch landesrechtliche Regelungen erweitert werden.

Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals von Kirchenmitgliedern erfolgt auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 BMG. Zur Identifikation der Familienangehörigen eines Kirchenmitglieds, die nicht der gleichen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Absatz 2 BMG), sowie der/s gesetzlichen Vertreter/s nach § 42 Absatz 1 Nummer 7 BMG, wird eine Teilmenge des Datenkataloges herangezogen (Daten zu Name, Geburtsdatum und Geschlecht).

Als technisches Hilfsfeld wurde die Straßenummer aufgenommen, die jedoch nicht verbindlich ist und für Nebenwohnungen nicht übermittelt wird, da nur die Meldebehörde der Haupt- oder alleinigen Wohnung übermittelt und dort die Straßennummern der Nebenwohnungsmeldebehörde nicht bekannt sind.

3.2 Datenumfang der Initialdatenlieferung

§ 42 BMG enthält neben einer Rechtsgrundlage für die regelmäßige Datenübermittlung auch die Rechtsgrundlage für eine einmalige Bestandsdatenlieferung (Initialdatenlieferung).

Bei der einmaligen Bestandsdatenlieferung werden die Daten (Brutto-Daten) nach § 42 Absatz 4a BMG, ergänzt durch die durch Landesrecht bestimmten Daten, für die – zum Stichtag aktiven – Einwohner übermittelt. Es werden nur Einwohner aus dem aktiven Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, daher sind bei der Initialdatenlieferung keine Informationen zum Sterbefall oder Wegzug im Brutto-Datensatz vorhanden. In der Initialdatenlieferung werden alle Personen in einem Sachzusammenhang übermittelt. Bei nicht verheirateten oder nicht verpartnerten Kirchenmitgliedern ist in dem Sachzusammenhang jedoch nur ein Einwohner enthalten. Die Bestandslieferungsnachricht ist eine Sammelnachricht mit jeweils max. 50 Sätzen, die also jeweils ein oder zwei Kirchenmitglieder enthalten können.

4 Zeitplan

4.1 Testphase

Die Veröffentlichung der XMeld-Referenznachrichten ist am 30.03.2015 erfolgt. Die XMeld-Testsuite enthält jetzt Testfälle zum Thema Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (vgl. Spezifikation OSCI-XMeld 2.1). Hiermit können die kirchlichen Verfahrenshersteller und Rechenzentren sowie EWO-Verfahrenshersteller testen. Es handelt sich nicht um Echtdateien. Ein Test mit Echtdateien ist nicht zulässig.

Darüber hinaus wird das Testszenario bilateral zwischen den Herstellern von kommunalen Verfahren und den kirchlichen Datenempfängern abgesprochen.

4.2 Lieferung nach bisheriger Art auf Grund § 19 MRRG

Alle Änderungen von Daten mit Relevanz für die Kirchen, die in den Melderegistern bis zum 31.10.2015 verarbeitet werden, übermitteln die Meldebehörden den Kirchen im bisherigen Format auf Grundlage des MRRG in Verbindung mit den bis dahin bestehenden landesrechtlichen Regelungen. Der Lieferzeitpunkt kann für diese Änderungen auch nach dem 31.10.2015 liegen. Alle Lieferungen nach bisheriger Art können bis 15.11.2015 beim Empfänger verarbeitet werden.

4.3 Lieferung im Standard XMeld auf Grund § 42 BMG

Alle Änderungen von Daten mit Relevanz für die Kirchen, die in den Melderegistern ab dem 01.11.2015 verarbeitet werden, übermitteln die Meldebehörden den Kirchen im Standard XMeld (siehe auch Teil II, Kapitel 1.1).

4.4 Stichtag des Initialbestandsabzuges

Als Stichtag für den einmaligen Initialbestandsabzug für die 27 deutschen römisch-katholischen Diözesen und die 20 Gliedkirchen der EKD wird festgelegt:

Sonntag, 08.05.2016, 00:00:00 Uhr¹

4.5 Lieferung des Initialbestandsabzuges

Als Zeitraum für die Lieferung des Initialbestandsabzuges hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von maximal 12 Monaten vorgesehen, innerhalb dessen die Lieferung abgeschlossen sein muss. Die erste Lieferung sollte bis 31.07.2016 abgeschlossen sein, um noch Zeit für Nachlieferungen zu haben.

Die Lieferung des Initialdatenbestandes erfolgt zu den in Kapitel 6.2 Anlage II beschriebenen Aufteilungen und Terminen. Wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, bedarf es einer gesonderten Absprache zwischen der entsprechenden Meldebehörde und dem zuständigen kirchlichen Rechenzentrum. Ursache hierfür können außer technischen Gründen (siehe auch Kap. 5.3), auch Änderungen am Gemeindegefüge, Herstellerwechsel, u.ä. sein. Die Meldebehörde oder der Datenlieferant sollte in diesem Fall zunächst mit dem/der Ansprechpartner/in im kirchlichen Rechenzentrum telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

¹ Veröffentlicht am Montag, 23. November 2015, BAnz AT 23.11.2015 B2

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

men. Das kirchliche Rechenzentrum wird sich mit dem Intermediär in Verbindung setzen und prüfen, ob eine Verschiebung ohne Probleme möglich ist oder ob der Tausch des Lieferzeitraums mit einem anderen Datenlieferanten erforderlich ist. Ggf. sind dann weitere Meldebehörden oder kirchliche Rechenzentren zu kontaktieren.

Ansprechpartner/E-Mail-Adressen der kirchlichen Rechenzentren siehe Kapitel 6.1, Anlage I.

4.6 AGS-Religion-RZ-Tabelle

Datenempfänger ist gemäß § 42 Absatz 1 BMG die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft und als solche die Kirchengemeinde (Pfarrei) der Hauptwohnung eines Kirchenmitglieds (im weiteren Verlauf Leser genannt). Die Verarbeitung der Daten erfolgt jedoch nicht durch den Leser, sondern in dessen Auftrag durch kirchliche Dienstleister (Rechenzentren). Diese sind die im Auftrag der Kirchengemeinde (Pfarrei) Daten empfangenden Stellen (im weiteren Verlauf Empfänger bzw. Sender genannt). Die Nachrichtenerstellung erfolgt immer pro Kommunalgemeinde (auf AGS-Ebene), auch wenn in einer Meldebehörde mehrere Kommunalgemeinden verwaltet werden. An welchen Empfänger (kirchlichen Dienstleister/(Rechenzentrum) die Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu übermitteln sind, ergibt sich für die Meldebehörde aus der Zuordnungstabelle AGS-Religionskennzeichen-Diözese/Landeskirche-Rechenzentrum. Es ist möglich, dass sich eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch mehrere unterschiedliche Religionskennzeichen (z.B.: ev=evangelisch und lt=lutherisch oder rf=reformiert und fr=französisch reformiert) definiert.

Siehe unter Kapitel 6.3 Anlage III – Datenempfänger-Zuordnung

Die Tabelle wird auch im Genericcode-Format im XRepository zur Verfügung gestellt (<https://www.xrepository.de/>).

5 Kommunikation mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

5.1 Intermediäre und Pflegende Stellen der Datenempfänger

Die Intermediäre können von den kirchlichen Rechenzentren frei gewählt werden. Alle kirchlichen Rechenzentren werden den Intermediär der ITEBO GmbH/DataClearing NRW nutzen. Die kirchlichen Datenempfänger haben sich für DataClearing NRW als Pflegende Stelle entschieden. Es gibt nur eine Pflegende Stelle.

5.2 Verzeichnis der Dienste für die Initialdatenlieferung

Für die Initialdatenlieferung wird im DVDV der Dienst „xmeld21KircheBestandslieferung“ eingetragen. Die Lieferung erfolgt mittels der XMeld-Nachricht „kirche.bestandslieferung.1600“ (siehe Spezifikation).

5.3 Technische Schwierigkeiten

Sobald erkannt wird, dass großflächige technische Schwierigkeiten auftreten, die zum Versand weiterer größerer Datenmengen führen und/oder die Liefertermine nicht eingehalten werden können, sollte die jeweilige Meldebehörde eine Mitteilung per E-Mail an das zuständige kirchliche Rechenzentrum, den Intermediärsbetreiber² und den Fachverfahrenshersteller versenden. Diese Mitteilung soll unter anderem auch Informationen zur weiteren Vorgehensweise enthalten.

5.4 Quittierung

Die Meldebehörde erhält nach Abschluss der Bestandsdatenübermittlung vom kirchlichen Empfänger eine Quittierung mittels Nachricht 0928 (administration.quittierungbestandslieferung.0928). Die Quittierungsnachricht enthält unter anderem Informationen zur Anzahl der übermittelten und der in der Lieferung enthaltenen fehlerhaften Datensätze. Nach Erhalt der Quittierungsnachricht übermittelt die Meldebehörde die fehlerhaften Datensätze in einer erneuten Lieferung.

Hat die übermittelnde Stelle sieben Tage nach Versand des letzten Paketes keine Quittierungsnachricht erhalten, so sendet diese eine Nachricht an das Postfach des Empfängers. Das zuständige kirchliche Rechenzentrum wird den Sachverhalt umgehend klären.

Der Empfang eines Datensatzes mit einer Auskunftssperre wird durch die Nachricht „administration.quittung.0920“ quittiert.

5.5 Zurückweisung einer als fehlerhaft erkannten Nachricht an die sendende Behörde

Wurde ein Paket in einer Lieferung mittels OSCI–XMeld-Nachricht 0010 (administration.returntosender.0010) zurückgewiesen, muss die Nachlieferung vorzugsweise im festgelegten Übermittlungszeitraum, spätestens jedoch bis zum 31.10.2016 erfolgen. Die Lieferung gilt erst nach fehlerfreier Übermittlung dieses Paketes als abgeschlossen.

² oder die Clearingstelle des jeweiligen Bundeslandes

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Werden einzelne Datensätze aufgrund einer OSCI–XMeld-Nachricht 0010 (administration.returntosender.0010) zurückgewiesen, ist eine Nachlieferung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31.10.2016, notwendig.

Sobald eine Meldebehörde, ein Hersteller von Meldewesensoftware oder ein Intermediärsbetreiber erkennt, dass aufgrund von Nachrichten „administration.returntosender.0010“ mehr als 100.000 Personendatensätze erneut übermittelt werden müssen, wird umgehend eine Mitteilung über das E-Mail-Postfach des zuständigen kirchlichen Rechenzentrums benötigt, damit überprüft werden kann, ob das zugeordnete Zeitfenster ausreichend Elastizität bietet oder ggf. der Übermittlungszeitraum verlängert werden muss.

6 Anlagen

6.1 Anlage I – Ansprechpartner in den kirchlichen Rechenzentren

Institution	Ansprechpartner/in	Adresse	E-Mail	Telefon	Telefax
COMRAMO KID GmbH	Weber-Heinrich, Birgit	COMRAMO KID GmbH Bischofsholer Damm 89 30173 Hannover	osci-xmeld.kirchen@comramo.de	0511/12401-0	0511/12401-405
Diözese Eichstätt Bischöfliches Ordinariat Rechenzentrum	Grabmann, Max	Bischöfliches Ordinariat -Rechenzentrum- Leonrodplatz 4 85072 Eichstätt	meldewesen@bistum-eichstaett.de	08421/50-0	08421/50-459
Diözese Essen Bischöfliches Generalvikariat IT-Koordination und IT- Service	Kolling, Markus	Bischöfliches Generalvikariat Essen IT-Koordination und IT-Service Zwölfing 16 45127 Essen	meldewesen@bistum-essen.de	0201 2204-444	0201/2204-219
Diözese Mainz Bischöfliches Ordinariat Abt. EDV	Brabänder, Volker oder Grunenberg, Roland	Bischöfliches Ordinariat Mainz Abt. EDV Bischofsplatz 2 55116 Mainz	edv.mewe@bistum-mainz.de	06131/253-507 oder 06131/253-540	06131/253-7504
ECKD EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH	Krause, Hans-Peter	ECKD GmbH -Meldewesen- Wilhelmshöher Allee 256 34119 Kassel	hv@eckd.de	05 61/400 44 400	0561/400 44 911

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Ev.-Luth.Kirche in Bayern K-I-V Kirchliche Informations- Verarbeitung	Gröger, Tatjana oder Güntner, Ruth	K-I-V Kirchliche Informations- Verarbeitung Fachbereich Meldewesen Katharina-von-Bora-Str. 11a 80333 München	meldewesen@elkb.de	089/5595-301 oder 089/5595-457	089/5595-8301
ITEBO GmbH	Schweifel, Burkhard	ITEBO GmbH Dielingerstr. 39/40 49074 Osnabrück	servicedesk@itebo.de	0541/9631-333	0541/9631-196
KIGST GmbH, Meldewesen / Produktion	Herwig, Nils	KIGST GmbH Aakerfährstraße 40 47058 Duisburg	Produktion@kigst.de	0203/301 98-200	0203/301 98-255
Stiftung Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland	Gude, Jan	Stiftung Kirchliches Rechen- zentrum Südwestdeutschland Junkersring 10 76344 Eggenstein- Leopoldshafen	mw-support@krz-swd.de	0721/7086-217	0721/7086-191

6.2 Anlage II – Lieferzeitfenster

Es ist ein Gesamtlieferzeitraum vom 09.05.2016 bis zum 31.07.2016 vorgesehen, um noch vor dem nächsten Releasewechsel von OSCI-XMeld zum 01.11.2016 Pufferzeit für mögliche Nachlieferungen zu haben. Die maximale Gesamtliefermenge pro Tag liegt bei ca. 720.000 Nachrichten. Es wurde versucht, die Datenlieferungen daher möglichst gleichmäßig in Pakete zu verteilen.

Die genaue Aufteilung der Datenlieferungen (pro Bundesland, Region, Bezirk oder Kommunalgemeinde) in Lieferpakete und das Lieferdatum ist aus der beigefügten **Anlage II/A** zu entnehmen. In der **Anlage II/B** ist das Übermittlungsdatum je Lieferpaket in einer Kalenderübersicht zu ersehen. Die Monate August bis Oktober 2016 wurden als Pufferzeit zunächst freigehalten.³

6.3 Anlage III – Datenempfänger

Pro AGS ist eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft für einen oder mehrere Religionsschlüssel (im Sinne der DSMeld-Felder 1101 und 1104) zuständig.

Pro AGS gibt es für jede öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft genau eine Daten empfangende Stelle, an welche die Meldebehörde die Daten übermittelt.

In den Fällen, in denen ein Religionsschlüssel für einen AGS nicht trennscharf zugeordnet werden kann, legen die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eine führende Daten empfangende Stelle fest.

Hieraus ergibt sich für den Datenaustausch, was „dieselbe öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft“ im Sinne des § 42 BMG ist: Zwei betroffene Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in einer Gemeinde (AGS) sind Kirchenmitglieder derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, wenn diese für die Religionsschlüssel beider Personen zuständig ist.

Das folgende Beispiel veranschaulicht diese Systematik anhand der Gemeinden Kiel, Lübeck und Bremen:

In Kiel gibt es, im Sinne der Datenübermittlung durch OSCI-XMeld, zwei öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und das Erzbistum Hamburg. Der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind dabei alle vier Religionsschlüssel **ev**, **lt**, **rf** und **fr** zugeordnet. D. h. alle Personen mit einem dieser vier Schlüssel sind in Kiel Kirchenmitglieder derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

In Lübeck sind hingegen die Schlüsselpaare **rf**, **fr** und **ev**, **lt** unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugeordnet. Zwei Personen mit den Schlüsseln **rf** und **lt** sind in Lübeck daher nicht Kirchenmitglieder derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

Bremen ist ein Beispiel für einen AGS, in dem der Schlüssel **rk** nicht genau einer öffentlich-

³ Abgestimmt mit kommunalen Verfahrensherstellern, AG CSB und Jour Fixe

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

rechtlichen Religionsgesellschaft zugeordnet werden kann, da sowohl das Bistum Osnabrück als auch das Bistum Hildesheim jeweils für einen Teil des Gebiets zuständig sind. In der Tabelle ist für den AGS Bremen als Daten empfangende Stelle das RZ ITEBO eingetragen, welches die Daten aus Bremen für das Bistum Hildesheim kirchenintern an das RZ Mainz weiterleitet.

Die Tabelle erlaubt es somit den Meldebehörden für ein Kirchenmitglied anhand des AGS der HW/AW in Verbindung mit dem Religionsschlüssel des Kirchenmitglieds genau einen zuständigen Datenempfänger zu ermitteln. Durch die Verwendung von Wildcards (*) können ganze AGS-Bereiche einem Datenempfänger zugeordnet werden. Die Suche soll nach Best-Match erfolgen (d.h. zuerst nach vollständigem AGS, danach erst nach Wildcards).

Hierdurch wird das Problem hinzukommender AGS adressiert (Fall-Back-Lösung). Darüber hinaus ermöglicht es diese Vorgehensweise, die Tabelle möglichst kompakt und pflegbar zu halten. Eine regelmäßige Aktualisierung der Tabelle wird über die kirchlichen Rechenzentren und die Koordinierungsstelle IT/Meldewesen der EKD gewährleistet.

Im Bereich der Reformierten Kirche gibt es auch Religionsgesellschaften sowie Kirchengemeinden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei denen die Kirchensteuer jedoch nicht durch die Finanzverwaltung erhoben wird. Die Religionsschlüssel sind deshalb im DSMeld in der Anlage 2 Blatt 3 zu DSMeld 1104 aufgeführt (z.B. rg und ea). Jedoch sind für Personen mit dieser Religionszugehörigkeit Meldewesendaten an die Reformierte Kirche zu übermitteln. Diese Schlüssel sind daher ebenfalls in der Tabelle berücksichtigt.

Sofern sich die kirchlichen Rechenzentren nicht einigen, wer der Datenempfänger bei Mischkommunen ist (wer ist führendes kirchliches RZ), entscheiden die betroffenen Landeskirchen/Diözesen (öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft).

Es muss sichergestellt sein, dass pro AGS ein Religionsschlüssel nur in höchstens einem Tabelleneintrag auftaucht. Folgende Konstellation ist beispielsweise nicht zulässig:

AGS	Kommune	Öff.-rechtl. Rel.gesellschaft (Pro Zeile sind mehrere Einträge zu öff.-rechtl. Rel.gesellschaften möglich)	Religionsschlüssel	Daten empfangende Stelle		Interne kirchliche Weiterleitung bei Mischkommunen	
				Name	DVDV-Schlüssel	Namen	DVDV-Schlüssel
03241001	Hannover	Ev.-luth.Landeskirche Hannovers	lt, ev	COM-RAMO	000000000001		
03241001	Hannover	Ev.-reformierte Kirche	rf, fr, ev	COM-RAMO	000000000001		

Ferner muss sichergestellt sein, dass die Schlüssel rf, fr, ev, lt sowie rk für jeden AGS vorhanden sind.

Die vollständige und aktuelle Tabelle befindet sich im XRepository unter <https://www.xrepository.de/> unter der URI „urn:de:kirche:agszuordnung“. (Aus Spezifikation S. 977)

II. Lieferkonzept

für den laufenden Betrieb im Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

1 Datenübermittlung Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

1.1 Änderungsübermittlungen

Die Meldebehörden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder den von ihnen beauftragten Stellen im Fall der Anmeldung, der Abmeldung, im Todesfall oder der Änderung der Kirchenzugehörigkeit die in § 42 Absatz 1 BMG bestimmten Daten ihrer Mitglieder und die in § 42 Absatz 2 BMG bestimmten Daten sowie zusätzlich die aufgrund von Landesrecht bestimmten Daten. Bei der Berichtigung oder Ergänzung (Fortschreibung) der zu übermittelnden Daten übermitteln die Meldebehörden die aktuellen Daten.

1.2 Bei der ersten Lieferung einer Person mittels XMeld zu beachten

Bei den Kirchen bauen die Lieferungen aufeinander auf. Deshalb sollen Ordnungsmerkmale, Personennamen, Geburtsorte, Geburtsdaten, frühere Namen, Straßenschlüssel und Straßennamen der XMeld-Lieferungen neuer Art identisch sein mit denen der letzten Lieferungen, die die Kirchen nach bisheriger Art für eine Person erhalten haben. Dieses nahtlose Ineinandergreifen gilt insbesondere für den Wechsel vom bisherigen zum neuen Änderungsdienst.

1.3 Datenumfang der Änderungslieferungen

Rechtsgrundlage für die regelmäßigen Änderungslieferungen ist § 42 BMG. Hinsichtlich des Datenumfanges sind ggf. landesrechtliche Regelungen zu beachten, nach denen weitere Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu übermitteln sind. Hierbei werden alle Daten (Brutto-Daten) des bei Teil I.3.1 beschriebenen Datenkatalogs für die aktiven und wegfallenden Personen und Wohnungen übermittelt. Die Änderungsübermittlungen enthalten zusätzlich zum Datenkatalog noch die alten Zustände der geänderten Felder sowie Änderungsgründe. Wenn ein Sachzusammenhang übermittelt wird, werden immer zwei Personen in einem Sachzusammenhang übermittelt. Der Sachzusammenhang wird jedoch nur einmalig, bei seiner Bildung (das kann z. B. eine Eheschließung, ein Zusammenziehen oder ein Kircheneintritt sein), übermittelt.

1.4 Dienst für Kommunikation zwischen Meldebehörde und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Die Übermittlung von Daten von den Meldebehörden zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt mittels des DVDV-Nachrichtendienstes `xmeld21Kirche`.

1.5 Lieferung von Einzeldatensätzen auf Anforderung

Für den Einzelfall, dass aus technischen oder organisatorischen Gründen Änderungslieferungen offensichtlich fehlerhaft, unvollständig oder gar nicht erfolgt sind, können von den kirchlichen Rechenzentren **einzelfallbezogen** (personenbezogen) Korrekturlieferungen bei der Meldebehörde angefordert werden. Diese Anforderung kann mit einer Freitextmeldung 0905 an die Meldebehörde erfolgen. Die Meldebehörde kann in diesem Falle für eine „aktive Person“ eine Nachricht *kirche.fortschreibung.1601* (Änderung Kirchenmitglied), ggf. in Verbindung mit einer zusätzlichen Nachricht *kirche.bildungSachzusammenhang.1605* (wenn Person Kirchenmitglied ist und mit einem anderen Kirchenmitglied verheiratet oder verpartnert ist) übermitteln. Im Falle einer „inaktiven Person“ (z.B. verstorben) muss, soweit dies im Fachverfahren der Meldebehörden

de noch möglich ist, eine Nachricht *kirche.wegfall.1604* (Wegfall Kirchenmitglied) übermittelt werden. Tritt die Dateninkonsistenz (Differenz kommunales und kirchliches Melderegister) bei einem familienangehörigen Nichtmitglied auf, so muss die Korrektur für dieses Nichtmitglied über eine entsprechende Mitteilung eines (familienangehörigen) Kirchenmitgliedes übermittelt werden. Als Datenübermittlungsanlass für **alle einzelfallbezogenen** Korrekturnachrichten **muss** Code 36 (fachspezifische Datenübermittlungsanlässe) gewählt werden.

2 Erklärung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Meldung von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen, mithin der Religionszugehörigkeit (gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte, im Folgenden „Eintritte“ genannt) an die Meldebehörden erfolgt durch die Kirchengemeinden (Pfarreien) beziehungsweise zuständigen kirchlichen Stellen aufgrund Kirchenrechts (auf katholischer Seite ist dies die Kirchliche Meldewesenanordnung (KMAO), auf evangelischer Seite das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (KMG)) und/oder staatskirchenrechtlicher Verträge. Die Meldebehörden speichern die Religionszugehörigkeit im Melderegister auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nr. 11 BMG beziehungsweise für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 a) BMG. Auch im Landesrecht wird mitunter nochmals klargestellt, dass die Meldebehörden Daten über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Person speichern, die ihnen von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2.2 Eintrittsmeldung

Eine Eintrittsmeldung geht von einer Kirchengemeinde (Pfarrei) aus. Hierbei ist immer die Adresse der (bekannten) Hauptwohnung anzugeben. Das kirchliche Rechenzentrum, das die Daten dieser Kirchengemeinde (Pfarrei) im Auftrag verarbeitet, sendet diese Zugehörigkeitserklärungsnachricht an die Meldebehörde der angegebenen Hauptwohnung.

Kann die Meldebehörde die Person nicht identifizieren, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung an das kirchliche Rechenzentrum, das den Eintritt gemeldet hat. Kann die Meldebehörde die Person zwar identifizieren, aber befindet sich die Person nicht im aktiven Datenbestand (z.B. verstorben, verzogen) bzw. ist die Meldebehörde nur eine Nebenwohnungsmeldebehörde, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Benachrichtigung mit Angabe der zuständigen Meldebehörde (falls bekannt) an das kirchliche Rechenzentrum, das den Eintritt gemeldet hat.

Ein evtl. bereits vorhandenes Religionskennzeichen wird von der Meldebehörde durch das neu gemeldete überschrieben. Die Meldebehörde ist angehalten, die durch die Eintrittsmeldung nachvollziehbare Datenlage korrekt im Melderegister abzubilden. Diese ergibt sich aus der neu gelieferten Religion und dem Eintrittsdatum. Aufgrund der Eintrittsmeldung kann es dazu kommen, dass ein anderes, bereits vorhandenes Religionskennzeichen durch das neu gemeldete überschrieben wird. Eine evtl. zeitlich verspätet eintreffende Austrittsmitteilung kann anhand des Austrittsdatum entsprechend gedeutet werden. Die Austrittsmeldung darf dann nicht zur Rücknahme des neuen Religionskennzeichens führen.

Die Übermittlung der Eintrittsnachrichten erfolgt erst ab 01.05.2016.

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Daneben werden bei den Meldebehörden weiterhin Eintrittsmeldungen, die sie in Papierform erhalten, verarbeitet werden können. Dies betrifft insbesondere die Meldung von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen durch sonstige Seelsorgestellen (Auslandsseelsorge, Militärseelsorge, Krankenhausseelsorge, u.s.w.), die derzeit nicht an das kirchliche Meldewesen angeschlossen sind.

2.3 Dienst für Kommunikation zwischen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Meldebehörde

Die Übermittlung von Daten von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu den Meldebehörden erfolgt mittels des DVDV-Nachrichtendienstes `xmeld21Kirche2mb`.